

JPM

JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ

**WHISTLEBLOWER-
SCHUTZGESETZ**

Wir weisen Sie darauf hin, dass am 04.12.2014. das Whistleblower-Schutzgesetz in Kraft getreten ist (nachstehend: Gesetz). Das Gesetz findet erst ab 05.06.2015. Anwendung, sodass die Arbeitgeber, denen dadurch neue Verpflichtungen verordnet werden, sich mit dem Inhalt des Gesetzes vertraut machen können.

Das Gesetz sieht den Schutz für Whistleblower vor, bzw. für diejenige Personen, die den Verdacht auf Korruption oder sonstige berufliche Missstände und gesetzwidrige Handlungen melden. Dadurch wird vor allem der gesetzliche Rahmen für Bekämpfung der Korruption geschaffen, daneben werden auch die übernommene völkerrechtliche Pflichten durchgeführt, deren Erfüllung im Ziele des EU-Beitritts erforderlich ist.

Das Gesetz regelt den Vorgang der Whistleblowing bzw. Rechte und Pflichten sowohl des Whistleblowers als auch des Arbeitgebers. Das Gesetz gewährt den Schutz nicht nur den Arbeitnehmern, sondern auch allen beschäftigten Personen, d.h. den Personen, die ihre beruflichen Tätigkeiten außerhalb des arbeitsrechtlichen Verhältnisses ausüben, darunter sind auch Volontäre und die Personen, die bestimmte Funktion in der Gesellschaft ausüben, zu verstehen.

Im Gesetz werden die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Whistleblowing vorgesehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, allen beschäftigten Personen eine schriftliche Benachrichtigung über die Rechten und Pflichten entsprechend diesem Gesetz zuzustellen und dabei eine bestimmte Person für Empfang von Informationen und Durchführung des Whistleblowing-Vorgangs einzusetzen. Sofern der Arbeitgeber mehr als 10 Personen beschäftigt, ist er verpflichtet, durch einen allgemeinen Akt (Arbeitsordnung) den Vorgang der innerlichen Whistleblowing zu regeln und diese Arbeitsordnung auf der Anschlagtafel zu verkünden.

Sofern der Arbeitgeber über eine Website verfügt und technische Voraussetzungen dafür bestehen, ist er verpflichtet, die genannte Arbeitsordnung auf der Website zu verkünden. Die Frist für den Erlass des allgemeinen Akts seitens des Arbeitgebers, durch den der Vorgang der innerlichen Whistleblowing geregelt wird, ist der 04.12.2015.

Übertretung dieses Gesetzes wird eine Ordnungswidrigkeit zur Folge haben. Ein Arbeitgeber, der eine juristische Person ist, wird mit einer Geldbuße von 50.000 bis 500.000 RSD bestraft, bzw. für den Unternehmer von 20.000 bis 200.000 RSD, während die verantwortliche Person in der juristischen Person mit einer Geldbuße von 10.000 bis 100.000 RSD bestraft werden kann.

Nehmen Sie bitte in Betracht, dass die Übersicht der offengelegten Blätter in dieser Benachrichtigung nicht ausführlich ist und dass wir dieses Schreiben in dem Zwecke senden, um Sie über die neue Vorschriften zu informieren und darauf aufmerksam zu machen, da die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wirtschaftliche Aspekte Ihrer geschäftlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen JPM Jankovic Popovic Mitic zur Verfügung

Zorica Alavantić, Zoran Teodosijević, Goran Stojanović, Milica Marković, Lidija Pejčinović, Jelena Aleksić, Jovana Milić